# 2023/2024 Jahresbericht DUN



# Inhalt

1	Vorw	Vorwort des Präsidenten			
2	Rück	blick auf das Geschäftsjahr	5		
	2.1	Im Jahr 2024 gelten in der Schweiz 36 verschiedene Urheberrechtstarife	5		
	2.2	Die Tarifkurve zeigt im Jahr 2023 nach oben	6		
	2.3	Neues Leistungsschutzrecht für Medien- ja oder nein?	8		
	2.5	Das Projekt BIFF	9		
	2.6	Der Vorstand	10		
	2.7	Die Mitgliederversammlung 2023: Bei der Migros in der Welle 7, Bern	10		
	2.8	Die Schiedskommission (ESchK)	11		
	2.9	Das Urheberrechtsgespräch	11		
3	Tarif	verfahrenverfahren	11		
	3.1	Allgemeine Bemerkungen	11		
	3.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr	12		
	3.3	Genehmigte Tarife	13		
	3.4	Neue Regelung	14		
	3.5	Tarifverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	14		
4	Parla	mentarische Vorstösse	15		
5	Ausb	lick auf das nächste Geschäftsjahr	16		
6	Der D	Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)	17		
	6.1	Gremien	18		
	6.1.1	Vorstand	18		
	6.1.2	Geschäftsführung	18		
	6.1.3	Revisionsstelle	18		
	6.1.4	Mitglieder	19		

# 1 Vorwort des Präsidenten

Die Künstliche Intelligenz ist zurzeit DAS grosse Thema. Was vor ein paar Jahren noch wie Zukunftsmusik geklungen hat, ist inzwischen Realität. Die meisten von uns haben KI-Anwendungen bereits genutzt und zumindest ChatGPT einmal ausprobiert. KI generiert unzählige neue Innovationen und ich bin überzeugt, unser Leben, beruflich und auch privat, wird sich durch KI massiv verändern.

KI-Anwendungen schaffen eine Unmenge an neuem Content, aber das braucht eine entsprechende IT-Infrastruktur und vor allem viel Datenspeicher. Damit beeinflusst KI massgebend das Wachstum der Cloud.

Und mit der Cloud haben wir uns beim DUN im letzten Geschäftsjahr stark Die Verwertungsgesellschaften fordern einen Urheberrechtstarif für die private Speicherung in der Cloud. Das konnten die Nutzerorganisationen für den Moment verhindern. Aber das Thema ist nicht vom Tisch: Der DUN muss und will sich noch vertiefter mit Cloud und KI befassen. Wir haben im letzten Geschäftsjahr eine KI-Online-Referatsreihe gestartet und wir werden noch in diesem Jahr mit den Verwertungsgesellschaften zusammensitzen und das Thema angehen müssen. Bereits heute ist für uns klar: Die Cloud ist viel mehr als einfach ein weiteres Speichermedium in der langen Geschichte der Leerträger. Vielleicht gerät das noch aus der analogen Welt stammende System der Leerträgervergütung an seine Grenzen? Wir werden darum im nächsten Geschäftsjahr viele Grundsatzdiskussionen führen, versuchen, out-of-the-box zu denken und die rasante technische Entwicklung der Digitalisierung gesamthaft zu betrachten. Der Fokus setzen wir weiterhin klar auf die Tarifverhandlungen.

Pierre Muckly

Präsident

# 2. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

Der DUN macht sich gegen ungerechtfertigte Tariferhöhungen stark, bekämpft Mehrfachbelastungen und setzt sich damit für Wirtschaft, Industrie, Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen ein. Auch im aktuellen Berichtsjahr hat sich der DUN auf die Urheberrechtstarife – die Verhandlung neuer und die Umsetzung bestehender Tarife – fokussiert. Zusätzlich bietet der DUN seinen Mitgliedern auch eine Rechtsberatungsstelle rund um urheberrechtliche Fragestellungen.

### 2.1 IM JAHR 2024 GELTEN IN DER SCHWEIZ 36 VERSCHIEDENE URHEBERRECHTSTARIFE

Folgende 36 rechtskräftig genehmigten Tarife existieren aktuell:

- Gemeinsamer Tarif 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme
- Gemeinsamer Tarif 2b: Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogramme und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme
- Gemeinsamer Tarif 3a: Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträger, insbesondere Hintergrundmusik
- Gemeinsamer Tarif 3b: Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklame-Lautsprecherwagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe
- Gemeinsamer Tarif 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen («public viewing»)
- Gemeinsamer Tarif 4: Leerträgervergütung
- Gemeinsamer Tarif 4i: Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten
- Gemeinsamer Tarif 5: Vermieten von Werkexemplaren
- Gemeinsamer Tarif 7: Nutzungen in Schulen
- Gemeinsamer Tarif 8: Nutzungen in Organisationen
- Gemeinsamer Tarif 10: Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen
- Gemeinsamer Tarif 11: Archivaufnahmen von Sendeunternehmen
- Gemeinsamer Tarif 12: Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogramme
- Gemeinsamer Tarif 13: Nutzung von verwaisten Rechten
- Gemeinsamer Tarif 14: Video on Demand

- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR
- Tarif A Fernsehen Swissperform: SRG SSR
- Tarif A Radio Swissperform: SRG SSR
- Tarif B: Musikvereinigungen und Orchestervereine
- Tarif C: Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften
- Tarif D: Konzertgesellschaften
- Gemeinsamer Tarif E: Filmvorführungen
- Gemeinsamer Tarif H: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
- Gemeinsamer Tarif Hb: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung
- Gemeinsamer Tarif HV: Hotel-Video
- Gemeinsamer Tarif K: Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater
- Gemeinsamer Tarif L: Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett
- Gemeinsamer Tarif Ma: Musikautomaten
- Tarif PA: Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)
- Tarif PI: Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif PN: Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden
- Gemeinsamer Tarif S: Sender
- Tarif VI: Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif VN: Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger, Sendung oder Online-Nutzung
- Gemeinsamer Tarif Y: Abonnements-Radio und -Fernsehen
- Gemeinsamer Tarif Z: Zirkus

### 2.2 DIE TARIFKURVE ZEIGT IM JAHR 2023 NACH OBEN

Im Jahr 2022 stellten die Verwertungsgesellschaften der Nutzerschaft für alle Tarife **CHF 324 Millionen** in Rechnung. Im 2023 zeigt die Kurve nach oben, allerdings konnten die Verwertungsgesellschaften Mitte September 2024 (bei Redaktionsschluss dieses Jahresberichts) noch nicht alle aktuellen Zahlen ausweisen. Bekannt ist das Total der Gemeinsamen Tarife 1 bis 14: Hier stieg der Gesamtbetrag von CHF 232.6 Millionen auf knapp CHF 237 Millionen. Die Beträge der Vergütungen für die Tarife A bis Z liegen noch nicht alle vor.





Veränderungen bei den Tarifvergütungen 2023 gab es in den folgenden Bereichen:

- Aufführungsbereich: Die meisten Erhöhungen erfolgten bei den Aufführungstarifen. Es geht um den Gemeinsamen Tarif K (Konzert, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater), aber auch um den Discotarif (GT Hb Musik zu Tanz und Unterhaltung), den Tarif zu den Konzertgesellschaften (Tarif D), den Tarif für Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe (GT H) und andere. Nach Ende der COVID-19-Pandemie hat sich die Kulturbranche erholt und die Besucher und Besucherinnen sind zurückgekehrt. Die höheren Vergütungen sind also Folge des geänderten Nutzerverhaltens und nicht von höheren Tarifen.
- Ebenfalls angestiegen sind die Beträge beim Gemeinsamen Tarif 3a (Empfang von Sendungen, Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Träger zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung). Der GT 3a ist ein Massentarif und erfasst die Musikberieselung in den Geschäften, Läden, Büros, in den Telefonwarteschleifen und der Hotellobby oder auch der Fernseher in den Restaurants sowie die Empfangsmöglichkeit von Film- und Fernsehsendungen in Sitzungsräumen und anderem. Der Tarif und die Tarifbeträge blieben zwar unverändert, aber dank verbessertem Inkasso stellte die Suisa dafür im Jahr 2023 CHF 34.3 Millionen und damit CHF 1.4 Millionen mehr als im Vorjahr in Rechnung.

- Gemeinsamer Tarif 12 (Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR): Weiterhin beliebt ist das Replay-TV und für den GT 12 konnten die Verwertungsgesellschaften im 2023 CHF 59 Millionen und damit CHF 2 Millionen mehr als im Jahr 2022 in Rechnung stellen. Der Tarif gilt in der aktuellen Fassung seit dem 1. Januar 2021 mit unveränderten Tarifbeträgen.
- Beim Gemeinsamen Tarif 4i (Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) wurde der Geltungsbereich erweitert: Nicht nur für Speicher in Smartphones, Tabletts, mp3-Geräte, TV-Geräte mit eingebauter Harddisc und ähnlichem ist eine Vergütung geschuldet. Neu kosten auch der Laptop und die Festplatte eine solche urheberrechtliche Vergütung (ehemals Leerträgervergütung). Die Abgabe ist vom Hersteller oder Importeur geschuldet, bzw. wird auf den Konsumenten und die Konsumentin überwälzt. Zwar konnten die Vergütungen für die meisten Speichermedien (vor allem Smartphones, Tabletts) für den GT 4i (2022 bis 2024) gesenkt werden, aber das Total der für diesen Tarif in Rechnung gestellt Vergütungen stieg im Jahr 2023 dennoch: um CHF 1.3 Millionen auf CHF 18.1 Millionen.
- Immerhin sank die Vergütung auch im Jahr 2023 beim Gemeinsamen Tarif
   1 (GT 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen) und auch die Vergütungen für internes Kopieren und Speichern (GT 8: Nutzungen in Organisationen) waren leicht rückläufig.

### 2.3 Neues Leistungsschutzrecht für Medien— Ja oder nein?

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2023 einen Entwurf eines Leistungsschutzrechts für Medienunternehmen, Journalisten und Journalistinnen in die Vernehmlassung geschickt. Kurze Text- und Bildvorschauen (sogenannte Snippets) sollen neu eine urheberrechtliche Vergütung kosten. Solche Snippets und Link-Vorschauen selber sind keine urheberrechtlich geschützten Werke (Schöpfungshöhe nicht erreicht), aber die Artikel und die anderen journalistischen Inhalte, auf welche sie verweisen, sind selbstverständlich urheberrechtlich geschützt. Als Grund für die Vergütung wird angegeben, dass häufig nur die Online-Dienste – also lediglich die Vorschauen – als Informationsquelle genutzt und die Links auf die journalistischen Veröffentlichungen gar nicht angeklickt würden. Schuldner einer solchen neuen Vergütung sollen grosse Online-Dienste wie Suchmaschinen (z.B. Google), Multimedia-Plattformen (z.B. YouTube) und Micro-Blogging-Dienste (z.B. Twitter) sein.

Der DUN anerkennt absolut die Wichtigkeit der öffentlichen Kommunikation und des Qualitätsjournalismus für die Demokratie und die Gefahr der abnehmenden Medienvielfalt. Allerdings wird bezweifelt, dass mit einem solchen Leistungsschutzrecht diese Strukturprobleme grundsätzlich gelöst werden können. Auch passt diese Art von Medienförderung formal nicht ins Urheberrecht.

Die Ergebnisse in der Vernehmlassung zu einer solchen «Linksteuer» waren gemäss dem Bundesrat nicht eindeutig. Er will trotzdem daran festhalten und beauftragte am 26. Juni 2024 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), bis im Sommer 2025 eine Botschaft auszuarbeiten.

Nicht mehr weiterverfolgt wird hingegen der Ansatz der Regulierung der urheberrechtlichen Aspekte von Künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit einem Leistungsschutzrecht für Medienunternehmen. In der Mehrheit der Stellungnahmen wurde diese Idee abgelehnt.

### 2.4 DIE KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND DAS URHEBERRECHT

Die Künstliche Intelligenz und das Urheberrecht sind eng miteinander verbunden. Der DUN verfolgt darum die KI-Entwicklung – auch die internationale – aufmerksam: Die KI ist ein fixes Traktandum an den DUN-Vorstandssitzungen und im Geschäftsjahr wurde ein neuer Ausschuss dazu ins Leben gerufen. Aus urheberrechtlicher Sicht sind mehrere Fragen offen.

Auch der Bundesrat hat sich damit auseinandergesetzt und das UVEK (unter Einbezug von anderen Bundesstellen) beauftragt, bis Ende 2024 mögliche Ansätze zur Regulierung von KI aufzuzeigen. Dabei sollen auch die KI-Verordnung der EU (AI Act) und die KI-Konvention des Eurorates berücksichtigt werden. Auch die Plateforme Tripartite, an der auch der DUN teilnimmt, wirkt mit.

Nicht nur auf regulatorischer Ebene, sondern auch in der Praxis ist die KI Chance und Herausforderung zugleich: Der DUN hat im Berichtsjahr eine dreiteilige Online-Referatsreihe zur künstlichen Intelligenz (KI) gestartet: Kompetente Experten referieren jeweils eine Stunde über einen bestimmten Aspekt der KI, immer mit besonderem Augenmerk auf dem Urheberrecht. Im Berichtsjahr hat bereits ein Anlass stattgefunden, der gut besucht war, zwei weitere sind geplant.

# 2.5 DAS PROJEKT BIFF

Weiterhin arbeitet der DUN zusammen mit der EDK und anderen Mitgliedern am Projekt BIFF (Bildung Fast Forward). Mit BIFF werden Lösungen für ein

Bildungsproblem der modernen, digitalen Welt gesucht: Schulen sämtlicher Stufen verfügen über einen grossen, häufig gut katalogisierten Fundus an audiovisuellen Datenträgern (DVD, Blu-ray...), die heutzutage kaum mehr genutzt werden können. Früher wurden diese Inhalte primär für den Frontalunterricht verwendet und mithilfe Abspielgeräte vorgeführt. Im zeitgemässen Unterricht, der auf dezentrales selbständiges Lernen setzt, sollten die Inhalte von den Schülern individuell studiert werden. Dies geht mit physischen Trägern nicht. Aber auch für den Frontalunterricht können die Filme nicht mehr verwendet werden, weil die Abspielgeräte veraltet sind und verschwinden. Die Schulen müssen darum ihre Träger in digitale Streams transferieren können, um sie überhaupt noch nutzen zu können. Um dies zu ermöglichen, fanden auch im Berichtsjahr weitere Gespräche mit den Vertretern der RechteinhaberInnen. Bisher konnte keine Einigung erreicht werden und solange keine Lösung gefunden wird, ist davon auszugehen, dass sich Lehrpersonen in der aktuellen Situation wohl mit YouTube oder ähnlichen Plattformen behelfen. Dort ist die Qualität häufig schlechter, es unerwünschte Werbung abgespielt und die Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen erhalten dafür auch kein oder nur ein minimales Entgelt. Dies ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Auch eine gesetzliche oder tarifliche Möglichkeit wird thematisiert.

### 2.6 DER VORSTAND

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu Sitzungen getroffen, zwei davon fanden physisch statt, zwei wurden virtuell abgehalten. An seinen Sitzungen hat sich der Vorstand mit den verschiedenen Tarifverhandlungen, aber auch mit sämtlichen urheberrechtsrelevanten Fragen und Themen inklusive der Gesetzesrevision und auch mit der Künstlichen Intelligenz befasst.

### 2.7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2023: BEI DER MIGROS IN DER WELLE 7, BERN

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 24. Oktober 2023 in der Welle 7 in Bern statt. Die Welle 7, das «Zentrum für Genuss, Business, Bildung und Einkauf» gehört der Genossenschaft Migros Aare. Der DUN war zu Gast bei der Migros und konnte an einer Führung auch hinter die Kulissen des Supermarktes schauen. Die MV 2023 wurden von so vielen Teilnehmenden wie noch nie besucht.

Die Mitgliederversammlung wählte auf Empfehlung des Vorstandes Felix Muff, SwissBanking und Patrick Dehmer, Swissstream neu in den Vorstand. Die übrigen Vorstandmistglieder Doris Anthenien Häusler (Swissmem), Dr. Maurice Courvoisier (Schweizerischer Bühnenverband, SBV), Céline Emch (HotellerieSuisse), François Falconet (Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare VSA-AAS), Stefan Flück (Suissedigital), Francis Kaeser (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK), Marco Maffucci (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, SRG SSR), Andrea Ruth Schreiber (Schweizerische Nationalbibliothek) sowie der Präsident Pierre Muckly wurden für eine weitere dreijährige Amtsperiode gewählt.

# 2.8 DIE SCHIEDSKOMMISSION (ESCHK)

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) prüft und genehmigt die ausgehandelten Urheberrechtstarife. Die Schiedskommission besteht gegenwärtig aus insgesamt 18 Mitgliedern, trifft ihre Entscheidungen aber jeweils in einer Besetzung von fünf Personen. Seit dem 1. Januar 2024 amtet Professor Cyrill Rigamonti als Präsident der Schiedskommission. Als Nutzervertreter des DUN wurden Maurice Courvoisier und neu Stefan Flück vom Bundesrat in die ESchK gewählt. Die Amtszeit der langjährigen Nutzervertreterin Nicole Emmenegger endete aufgrund der Amtszeitbeschränkung.

### 2.9 DAS URHEBERRECHTSGESPRÄCH

Im Berichtsjahr fand kein traditionelles Urheberrechtsgespräch des Instituts für Geistiges Eigentum statt. Stattdessen organisiert das IGE im November 2024 den Publikumsanlass «CLTR 2024 Kreatives Schaffen, KI und Plattformen» zur Frage «Wie sieht die Zukunft von Kultur- und Kreativschaffen im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz (KI) und einer florierenden Plattformwirtschaft aus?».

### 3 TARIFVERFAHREN

### 3.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die verschiedenen Urheberrechtstarife bleiben das Hauptthema des Verbandes. Der DUN hat auch im vergangenen Geschäftsjahr wieder teilweise komplexe Tarife verhandelt, die verschiedenen Nutzerinteressen koordiniert und unverhältnismässige Erhöhungen sowie Mehrfachbelastung bekämpft.

Insbesondere fanden folgende Tarifverhandlungen statt:

### 3.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

# Gemeinsamer Tarif 4i –digitalen Speichermedien (ab 1.7.2022 bis 31.12.2024)

Der ursprünglich bis Ende 2023 geltende Tarif wurde nicht gekündigt und verlängerte sich nach einigen Gesprächen um ein Jahr bis zum 31.12.2024.

# Gemeinsamer Tarif 4i –digitalen Speichermedien (ab 1.1.2025)

Der Gemeinsame Tarif 4i regelt die Vergütung für privates Kopieren auf Speicher und Festplatten von digitalen Geräten (GT 4i - Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten). Darunter fallen somit Speicher in Smartphones, Tabletts, Laptops, externen Festplatten und anderen Geräten. Geschuldet sind einheitliche Beträge je nach Anzahl Gigabyte Speicherkapazität der Geräte. Im Jahr 2023 bezahlten die Importeure und Hersteller für diesen Tarif insgesamt CHF 18.1 Millionen.

Da der geltende Tarif Ende 2024 ausläuft, verhandelten der DUN, Swico und Swissstream mit den Verwertungsgesellschaften unter der Federführung der Suisa einen Nachfolgetarif. Es konnte eine Einigung erzielt werden und der Tarifentwurf wurde Ende Mai bei der Schiedskommission eingereicht. Am Ende des Berichtsjahrs war die Genehmigung der Schiedskommission noch ausstehend.

Die Verhandlungen waren wiederum anspruchsvoll und schwierig. Nebst den technischen Aspekten stellten sich dieses Mal auch rechtliche Fragen. Zu besonders harten Diskussionen führte die Forderung der Verwertungsgesellschaften, neu den Geltungsbereich auf das private Speichern in Clouddiensten auszuweiten (Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität in Cloudspeichern an Konsumenten und Konsumentinnen, wie z.B. Dropbox, Google Drive u.a.).

Schliesslich ist es den Nutzerorganisationen gelungen, diese Zusatzvergütung – für den Moment – zu verhindern. Zudem konnte für die allermeisten Leerträger eine Senkung der Vergütungen um rund 5% erreicht werden. Für externe Festplatten, einschliesslich SSD-Festplatten, die für den Anschluss an PC bestimmt sind, wird die Vergütung bei CHF 3.80 gedeckelt (bisher CHF 4.50). Weiterhin vergütungsfrei bleiben Desktop-Computer und USB-Sticks. Der neue Tarif soll für die Jahre 2025 und 2026 gelten.

Das Thema Cloud ist aber nicht vom Tisch. In Europa wird die Cloud-Speicherung, bzw. eine urheberrechtliche Vergütungspflicht dafür ebenfalls intensiv diskutiert und verhandelt, zudem finden Gerichtsprozesse statt. Bereits Ende Jahr sind in der Schweiz dazu weitere Gespräche mit den Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Vieles ist noch offen: Besteht überhaupt eine genügende gesetzliche Grundlage? Wer sind die etwaigen Vergütungsschuldner? Worauf könnte die

Vergütungshöhe stützen?...Der DUN verwehrt sich dagegen, Clouddienste wie ein zusätzliches Leerträgergerät zu betrachten – und damit einmal mehr einfach eine zusätzliche Vergütung einzuführen. Vielmehr müsste vorgängig die Gesamtsituation analysiert werden, um zu klären, welche Vergütungen aufgrund einer Cloudspeicherung wegfallen. Blosse ungerechtfertigte Zusatzbelastungen, Doppel- und Mehrfachvergütungen werden weiterhin abgelehnt.

# Gemeinsamer Tarif K – Konzerttarif (ab 1.1.2024)

Im Konzerttarif (GT K) werden die Vergütungen für das Aufführen von Konzerten, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater bestimmt. Beim GT K geht es um viel Geld: Im Jahr 2022 wurden dafür rund CHF 19.6 Millionen in Rechnung gestellt (Zahlen 2023 liegen noch nicht vor). Zu Zeiten der Corona-Pandemie und des Veranstaltungsverbots brachen die Einnahmen massiv ein und sanken im Jahr 2021 auf CHF 4.7 Millionen.

Der Tarif wurde im letzten Berichtsjahr nach enorm aufwändigen und schwierigen Verhandlungen erstmals überhaupt in der Geschichte des GT K strittig bei der Schiedskommission eingereicht. Die Nutzerorganisationen kritisierten die zu hohen und unangemessenen Vergütungen und bestritten grundsätzliche Punkte wie die für die Berechnung relevanten Kosten. An der Verhandlung im Januar 2024 hat die Schiedskommission einerseits den alten Tarif bis zum 31. Dezember 2024 verlängert und andererseits einen neuen ab dem 1. Januar 2025 geltenden Tarif mehrheitlich gemäss den Forderungen der Verwertungsgesellschaften genehmigt. Die Verhandlungen zeigten, wie schwierig es für die Nutzerorganisationen ist, mit neuen Berechnungen zu überzeugen und Senkungen durchzusetzen. Eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist hängig.

### 3.3 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr die folgenden Tarife:

- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR (Einigungstarif), Beschluss vom 3. November 2023, gültig vom 1. Januar 2024 bis 31.Dezember 2025 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis längstens 2027).
- Gemeinsamer Tarif K: Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater (strittiger Tarif), Beschluss vom 23. Januar 2024, gültig vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis längstens 2034)

### 3.4 NEUE REGELUNG

Mit Entscheid zum Tarif A SRG SSR vom 3. November 2023 hat die Schiedskommission die Praxis bei der Genehmigung der Übergangsklauseln geändert. Diese Übergangsklauseln kamen dann zur Anwendung, wenn beim Ablauf des Tarifs trotz eines hängigen Verfahrens der Folgetarif noch nicht in Kraft war. Um einen tariflosen Zustand zu verhindern, wurde dabei jeweils der alte Tarif bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist übergangsweise verlängert. Da eine Beschwerde seit der Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes sowieso keine aufschiebende Wirkung mehr hat. dies nach könnte Schiedskommission zu Schwierigkeiten führen. Besser wäre, wenn im Folgetarifverfahren ein Beschluss getroffen oder vorsorgliche Massnahmen angeordnet würden. Übergangsklauseln sollen daher künftig nicht mehr «bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (...)», sondern nur «bis zum Beginn der Gültigkeitsdauer des Folgetarifs» oder nach einer anderen Regelung der Wahl der Verwertungsgesellschaften genehmigt werden.

### 3.5 TARIFVERFAHREN VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND BUNDESGERICHT

# Verfahren vor Bundesgericht: höhere Verfahrenskosten (GT 4i)

Mit Urteil vom 10. Oktober 2023 hat das Bundesgericht die Beschwerde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD (die Schiedskommission selber Beschwerde nicht erheben) gegen das Urteil Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2023 gutgeheissen. Damit wurde der Beschluss der Schiedskommission vom 21. Mai 2022 bestätigt und ist in Rechtskraft erwachsen. In diesem Verfahren genehmigte die Schiedskommission den Gemeinsamen Tarif 4i (GT 4i: 1.7.2022 bis 31.12.2023) und entschied dabei überraschend eine Praxisänderung bezüglich der Kosten. Diese Änderung führt auch bei Einigungstarifen zu viel höheren Verfahrenskosten (bis zu zehnmal höher als gemäss bisheriger Praxis). Die Verfahrenskosten tragen von Gesetzes wegen immer die Verwertungsgesellschaften, welche den Beschluss daher angefochten haben. Viel tiefere Verfahrenskosten bei Einigungstarifen werden aber auch von den Nutzerorganisationen begrüsst, weil sie bei den Verwertungsgesellschaften Druck für eine Einigung ausüben. Mit dem Urteil des Bundesgerichts ist die Praxisänderung bei der Festsetzung der Tarifprüfungsund Genehmigungsgebühren nun definitiv.

# 4 PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr primär mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

# 23.3583 - Interpellation

Rasante Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Welche Defizite

bestehen im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsdurchsetzung

Eingereicht von Balthasar Glättli, Grüne Schweiz

Einreichungsdatum 4.5.2023 Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratung Stellungnahme des Bundesrats liegt vor (21.6.2023)

# 24.3235 – Interpellation

Künstliche Intelligenz und die Auswirkungen auf das Urheberrecht

Eingereicht von Min Marti, SP
Einreichungsdatum 14.3.2024
Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratung erledigt (15.5.2024)

# 23.3691- Interpellation

Regulierungsfolgeabschätzung entzieht dem Leistungsschutzrecht die Grundlage

Eingereicht von Christian Wasserfallen, FDP. Die Liberalen

Einreichungsdatum 14.6.2023 Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratung erledigt (30.8.2023)

### 5 AUSBLICK AUF DAS NÄCHSTE GESCHÄFTSJAHR

Wir werden uns im nächsten Geschäftsjahr weiter mit der Künstlichen Intelligenz auseinandersetzen: Wirtschaft und Gesellschaft sind zwingend auf solche technischen Entwicklungen angewiesen. Aber auch künftig wird eine Balance zwischen der Förderung von Innovationen und dem Schutz des Kreativen nötig sein. Urheberrechtlich stellen sich die Fragen, ob, bzw. wie das Training von KI-Daten zulässig ist und ob die geschaffenen Resultate urheberrechtlich geschützt sind, sein sollten oder eben nicht sein sollten. Viele Diskussionen und Verfahren – auch international – sind dazu im Gang.

Der DUN wird das Thema genau verfolgen und dann eingreifen, wenn es um neue Tarife geht. Die zunehmende Verbreitung von KI muss auch tariflich berücksichtigt werden und zu tieferen Abgaben führen. Das wird z.B. auch Gegenstand bei den anstehenden Verhandlungen über Vergütungen für das private Speichern in der Cloud sein. Aber bevor über Vergütungen und Vergütungshöhen gesprochen werden kann, muss geklärt werden, ob überhaupt eine Abgabe geschuldet ist.

Der DUN wird darum auch im nächsten Geschäftsjahr das Schwergewicht auf die Tarife setzen und an möglichst vielen Tarifverhandlungen teilnehmen, um so die Interessen der Nutzerschaft zu koordinieren und bestmöglich wahrzunehmen. Wir werden weiterhin ungerechtfertigte und unangemessene Zusatzbelastungen bekämpfen und uns damit für Wirtschaft, Industrie, Bildung, Forschung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen stark machen.

# 6 DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt - sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer und Nutzerinnen gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und den Verwertungsgesellschaften wahr. DUN Dem gehören Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen sowie private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

Kontakt:

Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN Thunstrasse 82 Postfach 1009 3000 Bern 6

Tel: 031 356 70 70

info@dun.ch www.dun.ch

### 6.1 GREMIEN

### 6.1.1 VORSTAND

### Präsidium

Pierre Muckly, Heiden

# Mitglieder

Doris Anthenien Häuser, Swissmem, Zürich

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Patrick Dehmer, Swissstream, Zürich

Céline Emch, HotellerieSuisse, Bern

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

François Falconet, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern

Marco Maffucci, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR),

Zürich

Felix Muff, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel Andrea Ruth Schreiber, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern

### Ausschuss Künstliche Intelligenz

Pierre Muckly, Heiden

Marco Maffucci, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR),

Zürich

Nicole Emmenegger, Advokatur Emmenegger Hirt, Bern

### 6.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicole Emmenegger, Advokatur Emmenegger Hirt, Bern

# **6.1.3** REVISIONSSTELLE

Keel Treuhand AG, Bolligen

### 6.1.4 MITGLIEDER

# Α

ARGUS DATA INSIGHTS, Zürich ARTISET, Bern

# В

Bibliosuisse, Aarau

# C

Christkatholische Kirche der Schweiz, Biel Coop Genossenschaft, Basel

## E

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Bern

# G

Gastrosuisse, Zürich Gebrüder Knie – Schweizer National-Circus AG, Rapperswil Good News Productions AG, Zürich

## Н

Hotelleriesuisse, Bern H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

# K

Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS, Zürich

## M

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), Zürich

### P

Post CH AG, Bern

# R

Rat der Eidg. Technischen Hochschulen, Zürich Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Zürich

Schweizerische Bankiervereinigung

# S

(SwissBanking), Basel Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Schweizerische Eidgenossenschaft, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK), Bern Schweizerische Nationalbibliothek, Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, Zürich Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich Suissedigital, Bern SWICO, Zürich Swissmem, Zürich Swissstream, Zürich Swissuniversities, Bern

# V

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern